



VERORDNUNG

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, sowie der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Assling verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Assling, kundgemacht am 15.09.2011 und abgenommen am 30.09.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2022 (kundgemacht am 15.12.2022 und abgenommen am 30.12.2022), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 8 wird je Einheit der Bemessungsgrundlage mit € 7,74 inkl. 10 % Mwst. festgesetzt.
2. Die Kanalbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 4 wird mit 3,06 inkl. 10 % Mwst. je Einheit der Bemessungsgrundlage festgesetzt.
3. Die Gebühr für die Beistellung der Wasserzähler wird je Gerät und Jahr wie folgt festgesetzt:

Zählergebühr:	€ 13,80 inkl. 10 % Mwst/Jahr
Zähler bis 10 m ³ :	€ 19,90 inkl. 10 % Mwst/Jahr
Zähler bis 20 m ³ :	€ 26,60 inkl. 10 % Mwst/Jahr
Zähler bis 30 m ³ :	€ 106,40 inkl. 10 % Mwst/Jahr
Großzähler (100 mm):	€ 16,80 inkl. 10 % Mwst/Mon.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Assling, kundgemacht am 15.09.2011 und abgenommen am 30.09.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2022 (kundgemacht am 15.12.2022 und abgenommen am 30.12.2022), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 8 wird je Einheit der Bemessungsgrundlage (m³ Baumasse nach § 9 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz) mit € 1,65 inkl. 10 % Mwst. festgesetzt.
2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 wird mit € 1,19 inkl. 10 % MwSt. je Einheit der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 festgesetzt.
3. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 3 wird mit € 0,34 inkl. 10 % Mwst. je Einheit der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

4. Die Höhe der Zählergebühr nach § 5 wird wie folgt festgesetzt:

Zählergebühr:	€ 13,80 inkl. 10 % MwSt./Jahr
Zähler bis 10 m ³ :	€ 19,90 inkl. 10 % MwSt./Jahr
Zähler bis 20 m ³ :	€ 26,60 inkl. 10 % MwSt./Jahr
Zähler bis 30 m ³ :	€ 106,40 inkl. 10 % MwSt./Jahr
Großzähler (100 mm):	€ 16,80 inkl. 10 % MwSt./Mon.

Artikel III

Die Niederschlagswasserkanalgebührenordnung der Gemeinde Assling, kundgemacht am 15.09.2011 und abgenommen am 30.09.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2022 (kundgemacht am 15.12.2022 und abgenommen am 30.12.2022), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 wird je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage mit € 7,74 inkl. 10 % MwSt. festgesetzt.
2. Die Kanalbenutzungsgebühr nach § 3 Abs. 4 wird je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage mit € 0,43 inkl. 10 % MwSt. festgesetzt.

Artikel IV

Die Müllgebührenverordnung der Gemeinde Assling, kundgemacht vom 15.12.2022 bis 30.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. b beträgt für das Jahr 2024:
 - pro Liter Restmüll € 0,1650 inkl. 10 % MwSt
2. Die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 lit. b beträgt für das Jahr 2024:
 - pro Liter Restmüll € 0,0424 inkl. 10 % MwSt
3. Die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 lit. c beträgt für das Jahr 2024:
 - pro Liter Restmüll € 0,2074 inkl. 10 % MwSt
4. Die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 lit. d beträgt für das Jahr 2024:
 - pro Monat € 7,80 inkl. 10 % MwSt
5. Die weitere Gebühr nach § 2 Abs. 2 lit. e beträgt für das Jahr 2024:
 - ab 2 m³ pro weiterem m³ € 46,60 inkl. 10 % MwSt

Artikel V

Die Hundesteuerordnung der Gemeinde Assling, beschlossen am 20.12.2010, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2022 (kundgemacht vom 15.12.2022 bis 30.12.2022), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für jeden Ersthund nach § 3 Abs. 1 beträgt € 69,00 pro Jahr bzw. € 5,75 pro Monat.
2. Die Höhe der Steuer nach § 3 Abs. 2 für das Halten von mehreren Hunden beträgt € 99,00 pro Jahr bzw. € 8,25 je Hund und Monat.
3. Für Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde beträgt die zu entrichtende Steuer € 45,00 je Hund und Jahr bzw. € 3,75 je Hund und Monat.

Artikel VI

Die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Assling, kundgemacht am 23.12.2005, abgenommen am 09.01.2006, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2022 (kundgemacht am 15.12.2022, abgenommen am 30.12.2022) wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Friedhofsgebühren wird wie folgt festgelegt:
 - a) Grabnützungsgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. a für die Dauer der Ruhensfrist von 10 Jahren:

aa)	für Reihengräber	€ 275,00
bb)	für Familiengräber	€ 550,00
cc)	für Arkadengräber	€ 825,00
dd)	für Urnengräber	€ 275,00
ee)	für Urnennischen mit 3-fach Belegung	€ 285,00
ff)	für Urnennischen mit 4-fach Belegung	€ 370,00
 - b) Entgelt für Bereitstellung Nischentafel, Grablaterne und Weihwasserschale für Urnennischen nach § 3 Abs. 1 lit. b € 775,00
 - c) Einmaliges Entgelt als Kostenbeitrag für die Errichtung der Urnennische nach § 3 Abs. 1 lit. c € 645,00
 - d) Verlängerungsgebühr nach Ablauf der Ruhensfrist für weitere 10 Jahre nach § 3 Abs. 1 lit. d:

aa)	für Reihengräber	€ 275,00
bb)	für Familiengräber	€ 550,00
cc)	für Arkadengräber	€ 825,00
dd)	für Urnengräber	€ 275,00
ee)	für Urnennischen mit 3-fach Belegung	€ 285,00
ff)	für Urnennischen mit 4-fach Belegung	€ 370,00

Artikel VII

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Assling wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2023 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitragssatz nach § 5 Abs. 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. 184 idGF wird mit 2,8% v.H. festgesetzt.

Artikel VIII

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 bzw. 01.10.2024 (Wasser- und Kanalbenützungsgebühr – Artikel I, Abs. 2 und 3 und Artikel II, Abs. 2 bis 4) in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Reinhard Mair

Angeschlagen am: 23.11.2023
Abgenommen am: 11.12.2023